



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10/SN-425/ME

GZ 7.370/15-I.6/1993

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Wien

| | |
|----------------------------------|-----|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 84 -GE/19..... 93 | |
| Datum: 9. DEZ. 1993 | |
| Verteilt 22.12.93 | Mon |

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

A. Jajek

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

6. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.370/15-I.6/1993

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Teletax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

zu Z. 52.335/11-A/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. Oktober 1993 zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 4 (§ 39a Abs. 2):

§ 39a Abs. 1 legt fest, daß bei Übergang eines Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils auf einen anderen Inhaber dieser als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstverhältnisse eintritt. Nach Abs. 2 gilt dies aber nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers. Damit gilt Abs. 1 also auch im Fall eines Unternehmens- oder Betriebsübergangs im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens oder im Weg der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger. Dies ist zwar auch in § 3 AVRAG vorgesehen, doch war diese Bestimmung in ihrer geltenden Fassung nicht in dieser Form in dem zur

Begutachtung versendeten Entwurf, sodaß das Bundesministerium für Justiz keine Gelegenheit hatte, zu dieser Bestimmung Stellung zu nehmen. Um das durch die unterschiedliche Behandlung von Konkursverfahren einerseits und Ausgleichsverfahren und Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger andererseits entstehende Ungleichgewicht zu beseitigen, wird angeregt, auch in diesen Fällen die Nichtgeltung des § 39a Abs. 1 festzulegen (vgl. § 1409a ABGB).

Zu Z 20 (§ 210 Abs. 4):

In diese Bestimmung sollte eine § 105 Abs. 4 vorletzter Satz ArbVG vergleichbare Regelung über die Wirkung der "Klagsrücknahme" durch den Betriebsrat aufgenommen werden.

Zu Z 24 (§ 213 Abs. 1 letzter Satz):

Entgegen der Annahme in den Erläuterungen wird § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz in der Fassung des BG BGBl. Nr. 18/1993 nicht erst mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wirksam, sondern ist dies bereits seit 1. August 1993 (vgl. § 53 Abs. 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz in der Fassung des BG BGBl. Nr. 502/1993).

Zu Z 34 (§ 239 Abs. 5 und 6):

Es wird darauf hingewiesen, daß von den nunmehr vorgesehenen Übergangsbestimmungen des Abs. 5 einige Regelungen des Landarbeitsgesetz 1984 erfaßt werden, die gar nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind (§ 160 Abs. 4, 161 Abs. 2 zweiter Satz, 161 Abs. 4, 164 Abs. 1 letzte zwei Sätze).

6. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

MOLTERER